

Die nachfolgenden Netznutzungsentgelte dienen **ausschließlich zu internen Informationszwecken** und zeigen die Entgelte für 2026 ohne Berücksichtigung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten in Höhe von 6,5 Milliarden Euro.

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kWa	ct/kWh	€/ kWa	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	19,04	8,96	217,51	1,02
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	22,94	8,81	213,26	1,20
Niederspannung (NS)	26,36	12,06	239,61	3,53

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Niederspannung (NS)	95,00	7,62

WICHTIGER HINWEIS: Die zur Anwendung kommenden Netznutzungsentgelte entnehmen Sie bitte unseren regulären Preisblättern für das Jahr 2026

Versorgungsbetriebe Röttingen

Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten 2026

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG).

Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2026 gesenkt.

Gemäß § 118 Absätze 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren.

Betreiber von Übertragungsnetzen haben zudem einmalig sowohl das mit Zuschuss als auch das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses in unserem Netzgebiet.

Typisierter Abnahmefall				
Haushaltskunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	Arbeitspreis	5,93 ct/kWh	Grundpreis	95,00 €/a
	Arbeitspreis fiktiv	7,62 ct/kWh	Grundpreis fiktiv	95,00 €/a
Gewerbekunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	Arbeitspreis	5,93 ct/kWh	Grundpreis	95,00 €/a
	Arbeitspreis fiktiv	7,62 ct/kWh	Grundpreis fiktiv	95,00 €/a
Industriekunde in der MS mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	Arbeitspreis	0,86 ct/kWh	Leistungspreis	182,37 €/a
	Arbeitspreis fiktiv	1,02 ct/kWh	Leistungspreis fiktiv	217,51 €/a
			Netzentgelt	302,55 €/a
			Netzentgelt fiktiv	361,70 €/a
			Netzentgelt	3.060,00 €/a
			Netzentgelt fiktiv	3.905,00 €/a
			Netzentgelt	935.880,00 €/a
			Netzentgelt fiktiv	1.114.840,00 €/a